

Ende 2011 fand im Auftrag der Stadt Radevormwald unter Beteiligung des Geologischen Dienstes NRW, Vertretern des Kreisgesundheitsamtes sowie Vertretern der Stadt, eine geologische Bodenuntersuchung statt, in der die Möglichkeit der Ruhefristverkürzung sowie der Einsatz von Erdgrabstätten-Vollabdeckungen auf dem Kommunalfriedhof untersucht wurde.

Über diese Bodenuntersuchung sollte geklärt werden, unter welchen Bedingungen eine Wiederbelegung der bisherigen Gräber und eine Verkürzung der Ruhefrist von 30 Jahren (wie bei anderen Friedhöfen z. B. auf 25 Jahre) erfolgen kann. Dabei galt es vor allem, den Zersetzungsprozess unter Berücksichtigung der vielfach vorhandenen Erdgrabstätten-Vollabdeckungen zu überprüfen.

Der Geologische Dienst NRW hat leider auf dem Kommunalfriedhof keine Bodenverhältnisse vorgefunden, die für den Zersetzungsprozess besonders günstig sind. Eine Verkürzung der Ruhefristen ist damit nicht zu rechtfertigen. Es stellte sich heraus, dass aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse der Zersetzungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Insbesondere die Erdgrabstätten-Vollabdeckungen verschlechtern den sauerstoffabhängigen Prozess der Zersetzung deutlich. Das hat zur Folge, dass schon zur Gewährleistung einer Wiederbelegung der Gräber nach einer Ruhefrist von 30 Jahren § 21 Absatz 4 Buchstabe h) sowie § 22 Absatz 2 der Friedhofssatzung dahingehend zu ändern sind, dass keine Erdgrabstätten-Vollabdeckungen mehr zugelassen werden können, sondern in Anlehnung an das Gutachten maximal 70 % einer Grabstelle abgedeckt werden dürfen.

Friedhofssatzung vom 30.06.2011:	geplante Änderungen:
<b><u>Änderung der Satzungsbezeichnung</u></b>	
<p><i>Neufassung der Friedhofssatzung vom 30.06.2011</i></p>	<p><b>Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald</b></p>
ersetzt durch:	<p><b>vom 30.06.2011</b></p> <p><b>in der Fassung der 1. Änderung vom 18.03.2014</b></p>
<b><u>§ 21 Absatz 4 Buchstabe h)</u></b>	
<p><i>h) Voll- oder Teilabdeckungen dürfen nur in Naturstein ausgeführt werden.</i></p>	<p>h) <u>Erdgrabstättenabdeckplatten sind zulässig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sofern deren Verwendung nicht mehr als 70 % der Erdgrabstätte abdecken und</li> <li>➤ die Abdeckungen in Naturstein ausgeführt werden.</li> </ul>
ersetzt durch:	
<b><u>§ 22 Absatz 2</u></b>	

*Den Anträgen sind zweifach beizufügen:*

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.*
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.*

**ergänzt durch:**

- c) Den Nachweis, dass die Abdeckung bei der Verwendung von Erdgrabstättenabdeckplatten nicht mehr als 70 % ausmacht.*